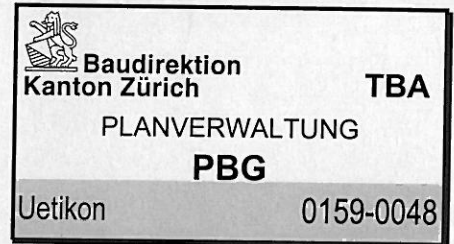




VERFÜGUNG

vom 9. Juli 2004



Männedorf / Uetikon a.S. Teilquartierplan Eintrachtweg

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat Männedorf setzte den Teilquartierplan Eintrachtweg erstmals am 2. Oktober 2000 und der Gemeinderat Uetikon am See am 9. Oktober 2000 fest. Nach der teilweisen Gutheissung eines Rekurses und der entsprechenden Überarbeitung wurde der Teilquartierplan Eintrachtweg vom Gemeinderat Männedorf am 5. Februar 2003 und vom Gemeinderat Uetikon am See am 7. März 2003 neu festgesetzt. Aufgrund einer vorsorglichen Rekurseingabe wurde für dieses Anliegen (Servitut für Wendemöglichkeit) eine einvernehmliche Lösung gefunden. In der Folge hat der Gemeinderat Männedorf mit Beschluss vom 28. Januar 2004 und der Gemeinderat Uetikon am See mit Beschluss vom 12. Februar 2004 die entsprechend ergänzten Dokumente neu festgesetzt. Diese Festsetzungsbeschlüsse wurden wiederum im kantonalen Amtsblatt (20. Februar 2004) veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 5. April 2004 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 14. April 2004 ersucht der Hochbau- und Planungsausschuss der Gemeinde Männedorf um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet wird im Süden durch die Tramstrasse, im Westen durch die westliche Grundstücksgrenze der Parzelle Kat.-Nr. 2674, im Norden durch die nördlichen Parzellengrenzen von Kat.-Nrn. 2674 und 2063 sowie durch den Eintrachtweg und im Osten durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Kat.-Nrn. 6892 und 6517 begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt nach geltenden Zonenplänen (mit Ausnahme der Waldfläche) in den Bauzonen sowie innerhalb der Einzugsgebiete der Generellen Entwässerungspläne (GEP) der Gemeinden Männedorf und Uetikon am See.

Die strassenmässige Erschliessung erfolgt ab der Tramstrasse über den auszubauenden Eintrachtweg. Die Zufahrt zu einem nicht direkt an diesen Zufahrtsweg anstossenden Grundstück ist bereits mit einem Servitut gesichert.

Im Quartierplangebiet befindet sich der Grenzbach, öffentliches Gewässer Nr. 17.0 (Gemeinde Männedorf) bzw. Nr. 5.0 (Gemeinde Uetikon am See). Mit RRB Nr. 2170/1997 wurden Gewässerbaulinien für den Ausbau des Grenzbaches festgesetzt. Mit BDV Nr. 1080/2003 wurde der Bachausbau mit teilweiser Verlegung im Abschnitt Eintrachtweg im Sinne von § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes festgesetzt. Die gemäss Plan Nr. 5.08 vorgesehene Strassenbeleuchtung liegt innerhalb des Bachausbauprojektes (Feldahornreihe). Die Strassenbeleuchtung im Abschnitt der Bachöffnung ist deshalb auf die östliche Strassenseite zu verlegen.

Am Eintrachtweg werden Verkehrsbaulinien festgesetzt. Die neu festgelegten Baulinien im Abstand von 10.6 m (3.5 m ab Strassengrenze) entsprechen der Bedeutung dieses Zufahrtsweges.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse, Kanalisation), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der vom Gemeinderat Männedorf mit Beschlüssen vom 2. Oktober 2000, 5. Februar 2003 und 28. Januar 2004 und vom Gemeinderat Uetikon am See mit Beschlüssen vom 9. Oktober 2000, 7. März 2003 und 12. Februar 2004 festgesetzte Teilquartierplan Eintrachtweg wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten im Sinne der Erwägungen (Strassenbeleuchtung) genehmigt.
- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem federführenden Gemeinderat Männedorf z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	1'008.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	64.00	
<hr/>			
Total	Fr.	1'072.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210)

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

- IV. Die Gemeinden Männedorf und Uetikon am See werden eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Die Gemeinden Männedorf und Uetikon am See werden eingeladen, die Baulinien in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- VI. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von einem Dossier), an den Gemeinderat Uetikon am See, an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Osterwalder Lehmann AG, Langackerstrasse 17, 8708 Männedorf, an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Generalsekretariat der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 9. Juli 2004
040887/Oki/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

Ch. Zimmerhald